VERORDNUNG (EWG) Nr. 1968/73 DES RATES

vom 19. Juli 1973

zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer der in Artikel 2 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Es empfiehlt sich, die Grundregeln für die Anwendung dieser Vorschriften, insbesondere die Kriterien für die Feststellung einer erheblichen Überschreitung des Schwellenpreises durch den cif-Preis sowie für die Beurteilung der etwaigen Fortdauer einer solchen Lage, festzulegen.

Um Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden, muß ein ausreichendes Getreideangebot gewährleistet werden. Zu diesem Zweck können insbesondere Abschöpfungen bei der Ausfuhr erhoben und die Erteilung von Ausfuhrlizenzen ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Außerdem empfiehlt es sich, Kriterien für die Berechnung der Abschöpfung bei der Ausfuhr nach Maßgabe der Wirtschaftslage festzulegen.

Auf Grund der Gemeinschaftsverpflichtungen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe ist es angebracht, die in diesem Rahmen durchgeführten Ausfuhren aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuklammern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Eine erhebliche Überschreitung im Sinne von Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG liegt vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v. H. überschreitet.

(2) Diese Überschreitung kann fortdauern, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird und wenn die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

(3) Der Markt der Gemeinschaft wird durch die in den Absätzen 1 und 2 genannte Lage gestört oder droht gestört zu werden, wenn das hohe Preisniveau im internationalen Handel geeignet ist, die Einfuhr von in Artikel 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnissen in die EWG zu behindern oder die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der EWG zu bewirken, so daß die Versorgung in der Gemeinschaft nicht mehr sichergestellt ist oder die Gefahr hierzu besteht.

Artikel 2

(1) Sind die Voraussetzungen von Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG gemäß den in Artikel 1 festgelegten Kriterien erfüllt, so können folgende Maßnahmen getroffen werden:

— Erhebung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr, für deren Festsetzung ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen werden kann;

— Festlegung einer Frist für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen;

— vollständige oder teilweise Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen;

— vollständige oder teilweise Ablehnung der bereits eingereichten Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlizenzen.

(2) Die Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 können für eines oder mehrere der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse getroffen werden, wenn die Marktlage oder die Beziehungen zwischen den Erzeugnissen es erforderlich machen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden spätestens aufgehoben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Voraussetzung während dreier aufeinanderfolgender Wochen nicht mehr erfüllt ist.

(1) ABL. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

Artikel 3

(1) Bei der Einführung der Abschöpfung bei der Ausfuhr werden folgende Faktoren berücksichtigt:

a) Lage und Entwicklungsaussichten

— der Getreidepreise und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,

— der Getreidepreise sowie der Preise für Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt;

b) die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, die darin bestehen, den Getreidemärkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten;

c) der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren.

(2) Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird

a) für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem cif-Preis und dem Schwellenpreis festgesetzt;

b) für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse von der für das Grundgetreide geltenden Abschöpfung abgeleitet, wobei insbesondere die für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendige Menge dieses Getreides berücksichtigt wird;

c) für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse (mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifstellen 11.08 A I, III, IV und V, der Tarifnummer 11.09, der Tarifstellen 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) von der Abschöpfung für das ihnen zugeordnete Grundgetreide mit Hilfe der in Anhang II Tabelle A der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 (1) und im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 (2) genannten Koeffizienten abgeleitet.

(3) Wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte es erforderlich machen, kann die Abschöpfung bei der Ausfuhr unterschiedlich festgesetzt werden.

(4) Die zu erhebende Abschöpfung bei der Ausfuhr ist die Abschöpfung, die am Tag der Ausfuhr gilt.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Lizenz gilt, wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Lizenz vor 13.00 Uhr zu stellenden Antrags auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Geltungsdauer der Lizenz durchgeführt werden soll.

(5) Auf Ausfuhren, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 22a der Verordnung Nr. 120/67/EWG durchgeführt werden, wird keine Abschöpfung erhoben.

Artikel 4

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG erlassen.

(2) Nach dem gleichen Verfahren werden für jedes Erzeugnis die Einführung und die Aufhebung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen beschlossen.

Artikel 5

Die Kommission kann in dringenden Fällen die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Maßnahmen ergreifen. Sie notifiziert den Mitgliedstaaten ihre Entscheidung und gibt sie an ihrem Sitz durch Anschlag bekannt.

Die Entscheidung bewirkt für die betreffenden Erzeugnisse die Anwendung der getroffenen Maßnahmen von dem hierfür angegebenen Tag an, wobei dieser Tag nach der Notifizierung liegt.

Die Entscheidung gilt höchstens sieben Tage lang.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KAMPMANN

(1) ABl. Nr. L 166 vom 7. 7. 1968, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.